



AMTLICHE BERICHTIGUNG ZUM CURRICULUM „MUSIKTHERAPIE“ (MASTERSTUDIUM)

Das Curriculum für das Masterstudium „Musiktherapie“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 21/2022 vom 20.4.2022, wird amtlich berichtigt und hiermit in korrigierter Fassung wiederveröffentlicht.

Beschluss des Senats am 14. Juni 2022.

Curriculum für das Masterstudium

Musiktherapie

(Music Therapy)

Studienkennzahl UV 066 571

Curriculum 2022

Dieses Curriculum wurde vom Lehrgangsteiter und vom Leitungsteam des interuniversitären Universitätslehrgangs „Musiktherapie“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ausgearbeitet und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 14.6.2022 erlassen. Es tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG), die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) (KUG), das Musiktherapiegesetz (MuthG) und die Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV 2019) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Interdisziplinäre Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 11 UG zugeordnet.

Präambel

Musiktherapie ist gemäß § 6 Abs. 1 Musiktherapiegesetz (MuthG) eine „eigenständige wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung.“

Sie wird auf Basis spezifischer Indikationsstellungen therapeutisch, präventiv und rehabilitativ in allen Bereichen der Medizin (Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik, Innere Medizin, Neonatologie, Pädiatrie, Geriatrie, Onkologie, usw.) und den angrenzenden Gebieten wie Heilpädagogik und Rehabilitation sowie an Schnittstellen zur Psychotherapie und Pädagogik, der Sozialpsychiatrie und der Psychohygiene verwendet.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie ist durch die Auseinandersetzung mit den im § 10 MuthG sowie in Verbindung mit der geltenden Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV 2019; BGBl. 2019_II_117) vorgesehenen theoretischen und praktischen Inhalten der Erwerb der wissenschaftlich-musiktherapeutischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen verbunden, die für die Berufsausübung als eigenverantwortliche Musiktherapeutin* eigenverantwortlicher Musiktherapeut gesetzlich gefordert sind. Dies bezieht auch die Ausprägung einer spezifischen, wissenschaftlich-musiktherapeutischen Identität hinsichtlich einer Professionszugehörigkeit ein.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	2
§ 1 Studieninhalt	4
(1) Studienumfang und Studiendauer	4
(2) Zielgruppe und Gliederung des Studiums	4
(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer	5
(4) Lehrveranstaltungssprache	5
(5) Lehr- und Lernmethoden	5
§ 2 Studienverlauf	6
(1) Zulassung zum Studium	6
(2) Übersicht: Lehrveranstaltungen	8
(3) Lehrveranstaltungsprüfungen	11
(4) Gruppengrößen	12
(5) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen	12
(6) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	12
(7) Facheinschlägige Praxis	12
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	13
(1) Studienabschluss	13
(2) Masterarbeit	13
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung	14
(4) Abschlusszeugnis	15
(5) Akademischer Grad	16
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	16
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)	16
(2) Lehrveranstaltungstypen	16
(3) ECTS-AP-Zuordnung für Freie Wahlfächer	16
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	17
§ 5 Inkrafttreten	17
Anhang	17

Qualifikationsprofil

Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen auf und berücksichtigt hinsichtlich der Inhalte, Ziele und Kompetenzen vollumfänglich die Gestaltungsvorgaben, die in den §§ 10-12 sowie in den Anlagen 6-10 der Musiktherapie-Ausbildungsverordnung Muth-AV 2019 in der jeweils geltenden Fassung für die Tätigkeit als eigenverantwortliche Musiktherapeutin*eigenverantwortlicher Musiktherapeut vorgesehen sind.

Die Absolventinnen*Absolventen des Masterstudiums

- verfügen über vertiefte und spezifische fachlich-methodische Kompetenzen, in denen sie musiktherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Erkenntnissen und Ansätzen verwandter Fachdisziplinen, insbesondere aus psychotherapeutischen Konzepten, verknüpfen. Sie können diese im Sinne allgemeiner Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung, zur Krisen- und Traumabewältigung, zur Unterstützung hinsichtlich bio-psycho-sozio-ökospiritueller Entwicklungsprozesse sowie indikationsspezifisch in der Krankenbehandlung zur Förderung und Erweiterung von sozial-kommunikativen Fähigkeiten und persönlichkeitspezifischen Strukturmerkmalen fachgerecht im Sinne der musiktherapeutischen Eigenverantwortlichkeit einsetzen. Ebenso können sie diese Kompetenzen auf der Basis fundierter und evidenzbasierter musiktherapeutischer sowie psychodynamisch-psycho-therapeutischer und medizinischer oder psychiatrischer Diagnostik und Forschung situationsadäquat einsetzen.
- sind zu differenzierter klinischer Einschätzung und Diagnosestellung befähigt und können musiktherapeutische Prozesse anhand eines Behandlungsplans für unterschiedliche Zielgruppen jeden Alters, jeder Entwicklungsstufe und weitgehend jeden klinischen Bedarfs kreativ und ressourcenorientiert neu entwickeln oder anpassen, in Einzel- und/oder Gruppensettings umsetzen, den Verlauf kritisch reflektieren und nach Möglichkeit wissenschaftlich begleiten. Darüber hinaus können sie neue musiktherapeutische Konzepte im präventiven, sozialpsychiatrischen und gemeindeorientierten Feld bzw. im Bereich Public Health mit verschiedenen Altersgruppen entwickeln und beziehen neue Technologien in kritischer Auseinandersetzung damit ein.

- verfügen über umfassende Kenntnisse und spezifische Kernkompetenzen zur musiktherapeutischen Behandlung, Forschung, Lehre und Supervision.
- haben ein hohes Bewusstsein in Bezug auf eigene Wahrnehmungsstrukturen, die eigene Biografie und deren mögliche Einflüsse auf die musiktherapeutische Beziehung sowie hinsichtlich Kognitionsmustern, Affektregulationsmodellen, Emotions- und Motivlagen der eigenen Person. Sie können eigene von Übertragungsanteilen unterscheiden, erkennen Verhaltensmodi, Impulse und Affekte bei sich und im Gegenüber und können damit unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse umgehen. Sie verfügen über ein hohes assoziatives und Symbolisierungsvermögen, sind empathisch und in der Lage, situationsgerecht zu mentalisieren.
- haben differenzierte Kompetenzen in der verbalen und nonverbal-musikalischen Kommunikation erworben und sind geübt im Umgang mit frühen Spiegelungstechniken in dyadischen therapeutischen Beziehungen bis hin zu komplexen Kommunikationsmodellen und in Mehrpersonenbeziehungen. Sie sind sich in ihrem Verhalten eines möglichen Modellcharakters bewusst.
- können aktuelle Forschungsergebnisse für die eigenverantwortliche Tätigkeit rezipieren, einordnen und reflektieren sowie eigene Beiträge zur Weiterentwicklung des Fachs u. a. über Forschung unter Anwendung adäquater Methoden (z. B. quantitativ, qualitativ, klinisch-empirisch, tiefenhermeneutisch oder anderweitig systematisch, historisch oder komparativ) leisten.
- verfügen über eine hohe gesellschaftliche und eigenverantwortlich berufsbezogene Bewusstheit, Verantwortungsbereitschaft und Achtsamkeit auf Basis rechtlicher Normen wie beispielsweise des Musiktherapie-Gesetzes und ethischer Werte, die sich an den Grundsätzen der Ethik- und Berufsrichtlinie sowie allgemeiner und spezifischer Forschungsregularien orientieren.
- verfügen über eine hohe Bewusstheit und Kompetenz zur Berücksichtigung spezifischer Unterschiede in der musiktherapeutischen Forschung, Lehre, Behandlung und Supervision, die sich aus sozialen Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialem Status ergeben.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, vgl. § 4 Abs. 1). Es ist modular und berufsbegleitend konzipiert und hat eine vorgesehene Studiendauer von 6 Semestern.

(2) Zielgruppe und Gliederung des Studiums

- a) Das Masterstudium Musiktherapie wendet sich an Personen, die ein Bachelorstudium Musiktherapie absolviert haben und ein spezifisches Interesse am Berufsbild der eigenverantwortlichen Musiktherapeutin*des eigenverantwortlichen Musiktherapeuten zeigen.
- b) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt in Form von geschlossenen Jahrgangsgruppen.
- c) Der Unterricht findet in geblockter Form in der Regel an jeweils einem Wochenende (Freitag- bis Sonntagnachmittag) pro Monat sowie einmal jährlich (zweimal im gesamten Studienverlauf) in einer zweiwöchigen Sommerakademie statt.
- d) Im Curriculum sind verankert:

FÄCHER	ECTS-AP	SST
Theoretische Lehrveranstaltungen*	43	21
Praktische Lehrveranstaltungen*	49	23
Freie Wahlfächer	5	–
Masterarbeit	20	
Kommissionelle Masterprüfung	3	
GESAMT	120	

* Die Zuordnung aller Lehrveranstaltungen des Curriculums zu theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen findet sich in der Tabelle im Anhang mit den Kürzeln „T“ für theoretische und „P“ für praktische Lehrveranstaltungen.

(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen mit musiktherapeutischen und musikalischen Angeboten auszuwählen.

- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(4) Lehrveranstaltungssprache

Das Masterstudium wird in deutscher Sprache geführt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Einladung international renommierter Gastvortragender) kann der Unterricht auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Lehr- und Lernmethoden

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden reichen von Vortragseinheiten, teils gemischt mit anwendungsorientierten Übungen, über Einzel- und Partner- bis zu Gruppenarbeiten und Gruppendiskussionen. Sie werden in den Lehrveranstaltungen adaptiv auf den jeweiligen Inhalt abgestimmt. Daher sind jeweils unterschiedliche Settings (z. B. auch selbstgesteuerte Gruppen oder Teams) vorgesehen, in denen Lernen und Reflektieren über einen hohen Aktivierungsgrad der Teilnehmer*innen erreicht wird.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Zum Masterstudium Musiktherapie darf nur zugelassen werden, wer über den Abschluss eines Bachelorstudiums Musiktherapie an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten verfügt. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Zudem berechtigt der Abschluss des interuniversitären Universitätslehrgangs Musiktherapie im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten, der in Zusammenarbeit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz mit der Karl-Franzens-Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt wurde, zur Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie.
- Für Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, sind vor der Zulassung zum Masterstudium Deutschkenntnisse auf Level C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das Bachelorstudium Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz absolviert wurde.
- Absolventinnen*Absolventen eines Bachelorstudiums Musiktherapie müssen die bereits erworbenen und erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen „Selbsterfahrung“ (§ 9 Abs. 3 Z 1 MuthG), „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, wobei insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen vorzusehen ist“ (§ 9 Abs. 3 Z 2 MuthG) und „Fragen der Ethik“ (§ 9 Abs. 3 Z 3 MuthG) nachweisen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das Bachelorstudium Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz absolviert wurde.
- Gemäß § 13 Abs. 1 Muth-AV 2019 sind als Zulassungsvoraussetzung außerdem ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung sowie der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses im Umfang von mindestens 16 Stunden (Ausnahme siehe Muth-AV 2019 § 13 Abs. 6) vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das

Bachelorstudium Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz absolviert wurde.

- Den Bewerbungsunterlagen ist ein Lebenslauf anzuschließen.

b) Zulassungs-/Reihungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für das Masterstudium die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird über die Zulassung mittels eines Reihungsverfahrens entschieden. Reihungskriterium ist die berufsmäßige Tätigkeit als mitverantwortliche Musiktherapeutin*mitverantwortlicher Musiktherapeut: Pro Bewerber*in wird für jeden Monat musiktherapeutischer Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis mit mindestens 25 % eines Vollzeitäquivalents ein Punkt vergeben, bei weniger als 25 % ein halber Punkt. Mit der Summenbildung entsteht eine Reihung und die Vergabe der Plätze erfolgt – ausgehend von der Höchstzahl an erreichten Punkten – absteigend. Bei Bewerber*innen ohne Berufserfahrung wird nachrangig zum Punktesystem das Jahr des Bachelorabschlusses gewertet, indem ältere Abschlüsse bevorzugt werden. 80 v. H. der Studienplätze werden an Absolventinnen*Absolventen des Bachelorstudiums Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, 20 v. H. an externe Bewerber*innen, jeweils mittels o. a. Reihungsverfahrens vergeben. Wenn die Zahl externer Bewerber*innen 20 v. H. nicht erreicht, fallen diese Studienplätze an Absolventinnen*Absolventen des Bachelorstudiums Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und werden mittels obigen Reihungsverfahrens ermittelt.

(2) Übersicht: Lehrveranstaltungen

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
Klinische Kompetenzen in der Musiktherapie		18						
		9						
Methodologie der Musiktherapie								
Methoden, Diagnostik und Behandlungsansätze der Musiktherapie	VU	2	2					
		1	1					
Experimentelle Musiktherapie-Werkstatt 1-3	PS	6		2	2	2		
		3		1	1	1		
Manualisierte und leitlinienbasierte Musiktherapie	VU	1		1				
		0,5		0,5				
Klinische, rehabilitative und präventive Methodik	KS	1		1				
		0,5		0,5				
Praxeologie der Musiktherapie I								
Musiktherapeutisches Improvisations-, Rezeptions- und Interventionsverständnis	PS	2	2					
		1	1					
Wahrnehmung, soziale Kompetenz, Kreativität und Ressourcenorientierung	VU	2		2				
		1		1				
Spezifische Arbeitsfelder und musiktherapeutische Anwendung								
Einführung in Arbeitsfelder der Musiktherapie mit Arbeitsfeldern Psychosomatik, Medizinische Psychologie und Psychotherapie	KS	2	2					
		1	1					
Arbeitsfelder Psychiatrie und Sozialpsychiatrie	KS	1		1				
		0,5		0,5				
Arbeitsfelder Neurologie und Neurorehabilitation	KS	1		1				
		0,5		0,5				
Erweiterte klinische und fachliche musiktherapeutische Kompetenzen		6						
		3						
Praxeologie der Musiktherapie II								
Musiktherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen	KS	2			2			
		1			1			
Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen	KS	1				1		
		0,5				0,5		
Einsatz technischer und computergestützter Methoden	KS	1				1		
		0,5				0,5		
Musiktherapeutische Wahlfächer – Spezifische Arbeitsfelder II: 2 ECTS-AP aus								
Arbeitsfelder Behinderung, Entwicklungsstörung und Inklusion <i>oder</i>	KS	1			1			
		0,5			0,5			
Arbeitsfelder Geriatrie und Palliativmedizin <i>oder</i>	KS	1			1			
		0,5			0,5			
Intermedialität und Musiktherapie <i>oder</i>	KS	1			1			
		0,5			0,5			
Arbeitsfeld Community Music Therapy	KS	1			1			
		0,5			0,5			

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester						
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Psychotherapeutisches Fachwissen		12							
		6							
Grundlegendes psychotherapeutisches Fachwissen									
Tiefenpsychologisch orientierte und strukturbezogene Psychotherapie	VU	2	2						
		1	1						
Humanistisch-integrative Psychotherapie	VU	2	2						
		1	1						
Erweitertes humanwissenschaftliches Fachwissen									
Philosophie und Praxis der Achtsamkeit 1-2	KS	2	1	1					
		1	0,5	0,5					
Leibphilosophie und Kreativitätstheorie 1-2	VO	2	1	1					
		1	0,5	0,5					
Vertiefendes psychotherapeutisches Fachwissen									
Systemische Psychotherapie	VU	2		2					
		1		1					
Kommunikative Fähigkeiten und Gesprächsführung – Videographie und -analyse	KS	2		2					
		1		1					
Erweiterte medizinische Kenntnisse		2							
		1							
Sozialmedizin, Public Health	VU	1				1			
		0,5				0,5			
Neurobiologie	VO	1				1			
		0,5				0,5			
Musikalische Vertiefung und kreative Gestaltung		8							
		4							
Kreative musikalische Spielformen									
Neue Musik und Improvisationsmusik	KG	2	2						
		1	1						
Ensemblespiel	KG	2				2			
		1				1			
Musikalische Wahlfächer: 4 ECTS-AP aus									
Stimme, Gesang und Liedbegleitung <i>oder</i>	UE	2		2					
		1		1					
Rhythmus, Perkussion und Schlagwerk <i>oder</i>	UE	2		2					
		1		1					
Rezeptive Musikwahrnehmung und Musikentspannung	UE	2		2					
		1		1					
Theorie und Praxis musiktherapeutischer Supervision		6							
		4							
Supervisionstheorie und Supervisionsmethodik									
Theorie und Methodik von musiktherapeutischer Supervision und Balintarbeit sowie Intervision	VU	2		2					
		1		1					

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
Angewandte musiktherapeutische Supervisionspraxis								
Supervision des Praktikums: musiktherapeutische Balintarbeit 1-2	KS	2 2			1 1	1 1		
Supervision des Praktikums: erweiterte Methoden der Fallsupervision und Intervision	KS	2 1					2 1	
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen in der Musiktherapie		23 12						
Wissenschaftliches Grundwissen								
Wissenschaftstheorie	VO	2 1		2 1				
Musiktherapeutische Konzeptentwicklung								
Forschungskonzepte in der Musiktherapie	VU	2 1			2 1			
Musiktherapeutische Konzeptentwicklung	PS	2 1				2 1		
Forschungs- und Schreibwerkstatt 1-3	LU	7 4			2 1	2 1	3 2	
Methoden der Musiktherapieforschung								
Methoden qualitativ und quantitativ orientierter Musiktherapieforschung	VU	2 1				2 1		
Andere Methoden musiktherapeutischer Forschung	VU	2 1					2 1	
Datenerhebung und Datenauswertung in der Musiktherapieforschung								
Evaluation qualitativer und quantitativer Musiktherapieforschung 1-2	PS	4 2				2 1	2 1	
Einführung in statistische Grundlagen der Musiktherapieforschung	VU	2 1			2 1			
Ethik, institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen sowie Berufsfeld (gemäß § 10 MuthG)		6 3						
Angewandte Ethik in Musiktherapie und Musiktherapieforschung	VU	3 1,5				3 1,5		
Institutionelle sowie psychosoziale Rahmenbedingungen	VU	1 0,5				1 0,5		
Wirtschaftliche Grundkenntnisse und Praxisaufbau	VU	2 1					2 1	
Musiktherapeutische Praktika		8						
Musiktherapeutisches Praktikum	PR	8	4		2			2

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
Freie Wahlfächer		5						
	Freie Wahlfächer				3			2
Masterarbeit und Masterprüfung		26						
	Seminar zur Masterarbeit	2						
	SE	3					3	
		2					2	
	Masterarbeit	20					8	12
	Masterprüfung	3						3
Gesamtsumme an ECTS-AP		120	18	22	18	21	22	19
Gesamtsumme an SST		44	7	11	7	11	8	-
ECTS-AP ohne Praktika, FWF, Masterarbeit und MA-Prüfung		81	14	22	13	21	11	-

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich, oder mündlich und schriftlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin*den Lehrveranstaltungsleiter bekanntzugeben sind, abgeschlossen.
- b) Der Studienerfolg ist mittels Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis gemäß dem Curriculum aus
 - schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
 - Seminararbeiten,
 - Präsentationen und
 - begleitenden Leistungsfeststellungen.
- c) Der Studienerfolg von Praktika wird durch Protokolle der Studierenden sowie schriftliche Bestätigungen mit der Benotung "mit Erfolg teilgenommen / ohne Erfolg teilgenommen" durch die Praxisanleiter*innen nachgewiesen.

(4) Gruppengrößen

Für alle Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gilt, dass die maximale Gruppengröße der Lehrveranstaltungen der Anzahl der Studierenden in den jeweiligen Jahrganggruppen entspricht.

(5) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Für die Vergabe von Plätzen in einer Lehrveranstaltung ist aufgrund der besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Berufsausbildung (MuthG, Muth-AV 2019) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und allenfalls die Teilnahme am Reihungsverfahren verpflichtend, die als Voraussetzung gelten. Die Studierenden sollen den gesamten Studienverlauf möglichst in einer durchgehenden Zusammensetzung absolvieren.

Studierende, die im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen an Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, können aufgrund der besonderen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn sie die gesetzlich vorausgesetzten Anforderungen erfüllen und die relevanten Lehrveranstaltungen äquivalent beibringen können.

(6) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

(7) Facheinschlägige Praxis

Im Studium sind ab dem 1. Semester kontinuierlich Praktika in verschiedenen Fachbereichen zu absolvieren. Die Auswahl der Praktikumsstellen wird anhand einer im Institut aufliegenden Liste vorgenommen, die laufend aktualisiert wird. Neue Praktikumsstellen bedürfen einer Genehmigung durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden der Curriculakommission und einer vertraglichen Vereinbarung. Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstellen gemäß ihren berufsbegleitenden Valenzen selbstständig

innerhalb der jeweils ersten bzw. zweiten Studienhälfte, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung der verpflichtend vorgesehenen Praktikumsinhalte zu achten ist. Der Nachweis des Praktikums ist mit einer schriftlichen Bestätigung der Institution über das erfolgreiche Bestehen sowie einem Praktikumsbericht zu erbringen.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung, der Masterprüfung, gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen,
- die positive Absolvierung aller Praktika und Beibringung der Praktikumsbescheinigungen sowie Praktikumsberichte und
- die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Masterarbeit

- a) Im Masterstudium Musiktherapie ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen. Diese umfasst einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS-AP. Das Thema der Masterarbeit ist den methodischen, praxeologischen oder wissenschaftlich-musiktherapeutischen Prüfungsfächern zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.
- b) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende*den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

- c) Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im zweiten Studienjahr zu planen, eine wissenschaftliche Betreuerin* einen wissenschaftlichen Betreuer zu wählen und die Masterarbeit im 5. und 6. Semester zu verfassen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin* des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die zuständige Vizerektorin* der zuständige Vizerektor. Fachübergreifende Themen sind möglich.
- d) Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von wissenschaftlichen Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz \(KUG\)](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.
- e) Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch die zuständige Vizerektorin* den zuständigen Vizerektor).
- f) Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur Masterarbeit“ bei der Betreuerin* dem Betreuer der wissenschaftlichen Masterarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-AP absolviert werden.
- g) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit obliegt der wissenschaftlichen Betreuerin* dem wissenschaftlichen Betreuer.
- h) Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung

- a) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS-AP.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen inkl. der* dem Vorsitzenden und ist von der zuständigen Vizerektorin* vom zuständigen Vizerektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz einzusetzen.
- c) Gegenstand dieser Prüfung ist es, anhand einer oder zweier Fallstudien und einer im Rahmen der Masterarbeit wissenschaftlich ausgewerteten, fachlich relevanten Forschungsfragestellung und einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion festzustellen, ob die Absolventinnen* Absolventen

- Strategien der differentialdiagnostischen Abklärung aufzeigen und Methoden benennen sowie diese fallspezifisch anwenden können,
- in der Lage sind, die zentralen Aspekte musiktherapeutischer Befunde im Kontext der Sachverständigentätigkeit wiederzugeben und diese auch hinsichtlich inhaltlicher Gestaltung, rechtlicher Stellung und ethischer Problematik zu diskutieren,
- die wichtigsten Techniken und Interventionsstrategien der musiktherapeutischen Behandlung und Beratung beherrschen und diese situativ anwenden können sowie in der Lage sind, ihr professionelles Handeln im Fachdiskurs zu begründen und im interdisziplinären Dialog einzuordnen,
- in ihrer Fachlichkeit bei den zentralen klinischen Krankheits- und Störungsbildern jene musiktherapeutischen Maßnahmen benennen können, die entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft in der Praxis häufig zur Anwendung kommen sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit die Grundregeln der Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen beherrschen,
- grundlegende Anforderungen sowie die gute Praxis wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und
- die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Patientinnen-*Patientenmanagement kennen und diese in der Praxis anwenden können sowie im Bereich des Schnittstellenmanagements die besonderen Herausforderungen der Kooperation zwischen den Berufsgruppen im Hinblick auf die Patientinnen*Patientenversorgung kennen und über entsprechende Kenntnisse verfügen, um fachlich angemessen handeln zu können.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Es enthält alle Modulnoten, gewichtet nach ECTS-AP, sowie das Thema der Masterarbeit einschließlich seiner Beurteilung. Das zu vergebende Gesamtergebnis richtet sich nach § 74 Abs. 3 der Satzung der KUG: Es hat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ zu lauten, wenn keine Modulnote schlechter als mit „Gut“ und mindestens die Hälfte der Module mit „Sehr Gut“ beurteilt wurden. Ansonsten lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“. Freie Wahlfächer werden nicht in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

(5) Akademischer Grad

Absolventinnen* Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Aufgrund der besonderen Studienbedingungen des vorliegenden berufsbegleitenden Studiums werden die 120 ECTS-AP, die gewöhnlich für zwei Studienjahre im Vollzeitstudium vorgesehen sind, auf 3 Studienjahre gestreckt und aliquot aufgeteilt.

Das in ECTS-AP ausgedrückte Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die [„Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG“](#) in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP-Zuordnung für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d. h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Curriculum (Abkürzung 22U) tritt mit dem 1.10.2022 in Kraft.

Anhang

DEUTSCH	ENGLISCH	T*	P*
Klinische Kompetenzen in der Musiktherapie	Clinical skills in music therapy		
Methodologie der Musiktherapie	Music therapy methodology		
Methoden, Diagnostik und Behandlungsansätze der Musiktherapie	Music therapy methods, diagnostics and treatment approaches	•	
Experimentelle Musiktherapie-Werkstatt 1-3	Experimental music therapy workshop 1-3		•
Manualisierte und leitlinienbasierte Musiktherapie	Manualized and guideline-based music therapy	•	
Klinische, rehabilitative und präventive Methodik	Clinical, rehabilitative and preventive methodology		•
Praxeologie der Musiktherapie I	Praxeology of music therapy I		
Musiktherapeutisches Improvisations-, Rezeptions- und Interventionsverständnis	Music-therapeutic understanding of improvisation, reception and intervention		•
Wahrnehmung, soziale Kompetenz, Kreativität und Ressourcenorientierung	Perception, social skills, creativity and resource orientation		•
Spezifische Arbeitsfelder und musiktherapeutische Anwendung	Specific fields of work and music therapy application		
Einführung in Arbeitsfelder der Musiktherapie mit Arbeitsfeldern Psychosomatik, Medizinische Psychologie und Psychotherapie	Introduction to working fields of music therapy with the working fields of psychosomatics, medical psychology and psychotherapy		•

Arbeitsfelder Psychiatrie und Sozialpsychiatrie	Fields of work in psychiatry and social psychiatry		•
Arbeitsfelder Neurologie und Neurorehabilitation	Fields of work in neurology and neurorehabilitation		•
Erweiterte klinische und fachliche musiktherapeutische Kompetenzen	Extended clinical and professional skills in music therapy		
Praxeologie der Musiktherapie II	Praxeology of music therapy II		
Musiktherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen	Music therapy with infants, children and adolescents		•
Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen	Violence prevention with children and adolescents		•
Einsatz technischer und computergestützter Methoden	Use of technical and computer-supported methods		•
Musiktherapeutische Wahlfächer – Spezifische Arbeitsfelder II: 2 ECTS-AP aus	Music therapy electives – specific fields of work II: 2 ECTS credits from either		
Arbeitsfelder Behinderung, Entwicklungsstörung und Inklusion <i>oder</i>	Fields of work disability, developmental disabilities and inclusion <i>or</i>		•
Arbeitsfelder Geriatrie und Palliativmedizin <i>oder</i>	Fields of work geriatrics and palliative medicine <i>or</i>		•
Intermedialität und Musiktherapie <i>oder</i>	Intermediality and music therapy <i>or</i>	•	
Arbeitsfeld Community Music Therapy	Field of work community music therapy	•	
Psychotherapeutisches Fachwissen	Psychotherapeutic expertise		
Grundlegendes psychotherapeutisches Fachwissen	Fundamentals of psychotherapeutic expertise		
Tiefenpsychologisch orientierte und strukturbezogene Psychotherapie	Depth psychologically oriented and structure-related psychotherapy	•	
Humanistisch-integrative Psychotherapie	Humanistic-integrative psychotherapy	•	
Erweitertes humanwissenschaftliches Fachwissen	Advanced knowledge of the humanities		
Philosophie und Praxis der Achtsamkeit 1-2	Philosophy and practice of mindfulness 1-2	•	
Leibphilosophie und Kreativitätstheorie 1-2	Body philosophy and creativity theory 1-2	•	
Vertiefendes psychotherapeutisches Fachwissen	In-depth psychotherapeutic expertise		
Systemische Psychotherapie	Systemic psychotherapy	•	

Kommunikative Fähigkeiten und Gesprächsführung – Videographie und -analyse	Communicative skills and conversation management – videography and video analysis		•
Erweiterte medizinische Kenntnisse	Advanced medical knowledge		
Sozialmedizin, Public Health	Social medicine, Public Health	•	
Neurobiologie	Neurobiology	•	
Musikalische Vertiefung und kreative Gestaltung	Musical deepening and creative design		
Kreative musikalische Spielformen	Creative forms of musical play		
Neue Musik und Improvisationsmusik	New music and improvisational music		•
Ensemblespiel	Ensemble playing		•
Musikalische Wahlfächer: 4 ECTS-AP aus	Musical electives: 4 ECTS credits either from		
Stimme, Gesang und Liedbegleitung <i>oder</i>	Voice, singing and song accompaniment <i>or</i>		•
Rhythmus, Perkussion und Schlagwerk <i>oder</i>	Rhythm and percussion <i>or</i>		•
Rezeptive Musikwahrnehmung und Musikentspannung	Receptive music perception and music relaxation		•
Theorie und Praxis musiktherapeutischer Supervision	Theory and practice of Music Therapy supervision		
Supervisionstheorie und Supervisionsmethodik	Supervision theory and supervision methodology		
Theorie und Methodik von musiktherapeutischer Supervision und Balintarbeit sowie Intervision	Theory and methodology of music therapy supervision and Balint work as well as intervision	•	
Angewandte musiktherapeutische Supervisionspraxis	Applied music therapy supervision practice		
Supervision des Praktikums: musiktherapeutische Balintarbeit 1-2	Supervision of the internship: music-therapeutic Balint work 1-2		•
Supervision des Praktikums: erweiterte Methoden der Fallsupervision und Intervision	Supervision of the internship: advanced methods of case supervision and intervision		•
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen in der Musiktherapie	Scientific research in music therapy		
Wissenschaftliches Grundwissen	Basic scientific knowledge		
Wissenschaftstheorie	Theory of science	•	
Musiktherapeutische Konzeptentwicklung	Music therapy concept development		

Forschungskonzepte in der Musiktherapie	Research concepts in Music therapy	•	
Musiktherapeutische Konzeptentwicklung	Music therapy concept development	•	
Forschungs- und Schreibwerkstatt 1-3	Research and writing workshop 1-3		•
Methoden der Musiktherapieforschung	Methods of music therapy research		
Methoden qualitativ und quantitativ orientierter Musiktherapieforschung	Methods of qualitatively and quantitatively oriented music therapy research	•	
Andere Methoden musiktherapeutischer Forschung	Other methods of music therapy research	•	
Datenerhebung und Datenauswertung in der Musiktherapieforschung	Data collection and data analysis in music therapy research		
Evaluation qualitativer und quantitativer Musiktherapieforschung 1-2	Evaluation of qualitative and quantitative music therapy research 1-2	•	
Einführung in statistische Grundlagen der Musiktherapieforschung	Introduction to the statistical fundamentals of music therapy research	•	
Ethik, institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen sowie Berufsfeld (gemäß § 10 MuthG)	Ethics, institutional and psychological framework and professional field (according to § 10 MuthG)		
Angewandte Ethik in Musiktherapie und Musiktherapieforschung	Applied ethics in music therapy and music therapy research	•	
Institutionelle sowie psychosoziale Rahmenbedingungen	Institutional and psychosocial framework conditions	•	
Wirtschaftliche Grundkenntnisse und Praxisaufbau	Basic economic knowledge and building a practice		•
Musiktherapeutische Praktika	Music therapy internships		
Musiktherapeutisches Praktikum	Music therapy internship		•
Freie Wahlfächer	Free electives		
Masterarbeit und Masterprüfung	Master's thesis and Master's exam		
Seminar zur Masterarbeit	Master's thesis seminar	•	
Masterarbeit	Master's thesis		
Masterprüfung	Master's exam		

* Die Tabelle gibt im Detail die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum theoretischen (T) und zum praktischen (P) Bereich wieder.

* The table shows in detail the assignment of the courses to the theoretical (T) and the practical (P) field.